

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 15	Erkheim, 03. November	2020
Inhaltsverzeichnis		Seite
Bekanntmachung des Marktes Erkheim zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Ortsstraße Weißgerberweg - Verfügung und Bekanntmachung der Widmung gem. Art. 6 BayStrWG		126
Bekanntmachung des Marktes Erkheim zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Beschränkt öffentlicher Geh- und Radweg - Verfügung und Bekanntmachung der Widmung gem. Art. 6 BayStrWG		128
Bekanntmachung des Marktes Erkheim zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Ortsstraße Bachmuschelweg - Verfügung und Bekanntmachung der Widmung gem. Art. 6 BayStrWG		130
Bekanntmachung des Marktes Erkheim zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Beschränkt öffentlicher Geh- und Radweg- Verfügung und Bekanntmachung der Widmung gem. Art. 6 BayStrWG		132
Bekanntmachung des Marktes Erkheim zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Ortsstraße Pfarrer-Kneipp-Straße - Verfügung und Bekanntmachung der Widmung gem. Art. 6 BayStrWG		134
Bekanntmachung der Gemeinde Lauben Haushaltssatzung der Gemeinde Lauben (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2020		136
Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2020		137
Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben für den Markt Erkheim; Flurneuordnung Erkheim II; Markt Erkheim; Landkreis Unterallgäu; Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG -		138
Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben für die Gemeinde Kammlach; Dorferneuerung Stetten IV, Gemeinde Stetten, Landkreis Unterallgäu		139

14 II - 6311.1

**Bekanntmachung des Marktes Erkheim zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Ortsstraße Weißgerberweg - Verfügung und Bekanntmachung der Widmung gem. Art. 6 BayStrWG**

Der Marktgemeinderat Erkheim hat am 13.10.2020 beschlossen, die auf dem Bestandsblatt Nr. 55 für Ortsstraßen als „Weißgerberweg“ bestehende Widmung infolge der endgültigen Herstellung sowie dem Eignungsübergang der Fl. Nr. 1078/15 an den Markt Erkheim zu berichtigen.

Diese Ortsstraße umfasst die Fl. Nrn. 1092/6, und 1078/15, Gemarkung Erkheim.
Die Ortsstraße beginnt bei der Einmündung in die Rollenbergstraße Fl. Nr. 1092/5 und endet bei der Einmündung in den Lehenbergweg Fl. Nr. 1092/7, jeweils Gemarkung Erkheim.
Die Länge der Ortsstraße beträgt 0,179 km.
Widmungsbeschränkungen liegen nicht vor.
Träger der Straßenbaulast ist der Markt Erkheim.

Das bestehende Bestandsblatt wird wie folgt berichtigt:

Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen									
Straße: Ortsstraße				Gemeinde: Markt Erkheim				V Blatt-Nr. 55	
Widmungsbeschränkung: ./.				Landkreis: Unterallgäu					
Nr. des Straßen- zuges	1. Bezeichnung der Straße 2. Flurnummer 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Zusammentreffende Strecken		Baulastträger	Länge in km in Baulast		Bemerkungen
		von km	bis km	Straßen- klasse und Nr.	Länge in km		Gemeinde	Dritter	
1	2	3	4	5	6	7	8 (ohne Spalte 9)		10
55	1. Weißgerberweg 2. Fl.Nr. 1092/6 und Fl.Nr. 1078/15 3. Einmündung Rollenbergstraße Fl.Nr. 1092/5 4. Einmündung Lehenbergweg Fl.Nr. 1092/7	0,000	0,179			Markt Erkheim	0,179		siehe Beschluss vom 13.10.2020

Die Verfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach Anschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b) elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Erkheim) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Verfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten (Montag-Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr) bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer 4, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim eingesehen werden.

Erkheim, 19.10.2020
Markt Erkheim
gez.
Christian Seeberger
Erster Bürgermeister

14 II - 6311.1

**Bekanntmachung des Marktes Erkheim zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Beschränkt öffentlicher Geh- und Radweg - Verfügung und Bekanntmachung der Widmung gem. Art. 6 BayStrWG**

Der Marktgemeinderat Erkheim hat am 13.10.2020 beschlossen, den endgültig hergestellten Geh- und Radweg mit der Teilfläche Fl. Nr. 1159/40, Gemarkung Erkheim als beschränkt- öffentlichen Weg zu widmen.

Der Geh- und Radweg beginnt an der Südwestgrenze der Fl. Nr. 1159/18, und endet an der Westgrenze der Fl. Nr. 1159/19, jeweils Gemarkung Erkheim.

Die Länge des beschränkt öffentlichen Weges beträgt 0,043 km.

Widmungsbeschränkungen: nur für Fußgänger und Radfahrerverkehr

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Erkheim.

Es wird ein neues Bestandsblatt Nr. 6 für beschränkt öffentliche Wege wie folgt angelegt:

Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege					
<i>Straße: Geh- und Radweg</i>			<i>Gemeinde: Markt Erkheim</i>		V <small>Blatt-Nr.</small> 6
<i>Widmungsbeschränkungen: nur für Fußgänger und Radfahrer</i>			<i>Landkreis: Unterallgäu</i>		
Nr. des Straßen- zuges	1. Bezeichnung des Straßenzuges 2. Fl.Nr. 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Baulastträger	Bemerkungen
		von km	bis km		
1	2	3	4	5	6
6	1. Weg zwischen dem Bachmuschelweg und der Pfarrer-Kneipp-Straße 2. Fl.Nr. 1159/40 (Teilstück) 3. Südwestgrenze Fl.Nr. 1159/18 4. Westgrenze Fl.Nr. 1159/19	0,000	0,043	Markt Erkheim	siehe Beschluss vom 13.10.2020

Die Verfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach Anschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b) elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Erkheim) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Verfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten (Montag-Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr) bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer 4, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim eingesehen werden.

Erkheim, 19.10.2020
Markt Erkheim
gez.
Christian Seeberger
Erster Bürgermeister

14 II - 6311.1

**Bekanntmachung des Marktes Erkheim zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Ortsstraße Bachmuschelweg - Verfügung und Bekanntmachung der Widmung gem.
Art. 6 BayStrWG**

Der Marktgemeinderat Erkheim hat am 13.10.2020 beschlossen, die endgültig hergestellte Ortsstraße mit der Teilfläche Fl. Nr. 1158/7, Gemarkung Erkheim als Ortsstraße zu widmen. Die Ortsstraße beginnt an der Südostgrenze der Fl. Nr. 1158/17 sowie der Südwestgrenze der Fl. Nr. 1158/14 und endet an der Südostgrenze der Fl. Nr. 1159/13 sowie der Südwestgrenze der Fl. Nr. 1159/18, jeweils Gemarkung Erkheim.
Die Länge der Ortsstraße beträgt 0,313 km.
Widmungsbeschränkungen: ./.
Träger der Straßenbaulast ist der Markt Erkheim.

Es wird ein neues Bestandsblatt Nr. 80 für beschränkt öffentliche Wege wie folgt angelegt:

Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen												
Straße: Ortsstraße				Gemeinde: Markt Erkheim				V <small>Blatt-Nr. 80</small>				
Widmungsbeschränkung: ./.				Landkreis: Unterallgäu								
Nr. des Straßen- zuges	1. Bezeichnung der Straße			Teilstrecke		Zusammentreffende Strecken		Baulasträger		Länge in km in Baulast		Bemerkungen
	2. Flurnummer	3. Anfangspunkt	4. Endpunkt	von km	bis km	Straßen- klasse und Nr.	Länge in km	Gemeinde	Dritter	(ohne Spalte 5)		
1	2			3	4	5	6	7	8	9	10	
80	1. Bachmuschelweg 2. Fl.Nr. 1158/7 (Teilstück) 3. Südostgrenze Fl.Nr. 1158/17 und Südwestgrenze Fl.Nr. 1158/14 4. Südostgrenze Fl.Nr. 1159/13 und Südwestgrenze Fl.Nr. 1159/18			0,000	0,313			Markt Erkheim	0,313		siehe Beschluss vom 13.10.2020	

Die Verfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach Anschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b) elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Erkheim) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Verfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten (Montag-Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr) bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer 4, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim eingesehen werden.

Erkheim, 19.10.2020
Markt Erkheim
gez.
Christian Seeberger
Erster Bürgermeister

14 II - 6311.1

**Bekanntmachung des Marktes Erkheim zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Beschränkt öffentlicher Geh- und Radweg- Verfügung und Bekanntmachung der Widmung
gem. Art. 6 BayStrWG**

Der Marktgemeinderat Erkheim hat am 13.10.2020 beschlossen, den endgültig hergestellten Geh- und Radweg mit der Teilfläche Fl. Nr. 1158/7 und der Fl. Nr. 1159/1, Gemarkung Erkheim als beschränkt- öffentlichen Weg zu widmen.

Der Geh- und Radweg beginnt an der Südostgrenze der Fl. Nr. 1158/6, Gemarkung Erkheim und endet an der Nordostgrenze der Fl. Nr. 1158/6, Gemarkung Erkheim.

Die Länge des beschränkt öffentlichen Weges beträgt 0,034 km.

Widmungsbeschränkungen: nur für Fußgänger und Radfahrerverkehr

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Erkheim.

Es wird ein neues Bestandsblatt Nr. 5 für beschränkt öffentliche Wege wie folgt angelegt:

Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege					
Straße: Geh- und Radweg			Gemeinde: Markt Erkheim		V <small>Blatt-Nr.</small> 5
Widmungsbeschränkungen: nur für Fußgänger und Radfahrer			Landkreis: Unterallgäu		
Nr. des Straßen- zuges	1. Bezeichnung des Straßenzuges 2. Fl.Nr. 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Baulastträger	Bemerkungen
		von km	bis km		
1	2	3	4	5	6
5	1. Weg zwischen dem Bachmuschelweg und dem Günzer Weg 2. Fl.Nr. 1158/7 (Teilstück) und Fl.Nr. 1159/1 3. Südostgrenze Fl.Nr. 1158/6 4. Nordostgrenze Fl.Nr. 1158/6	0,000	0,034	Markt Erkheim	Siehe Beschluss vom 13.10.2020

Die Verfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach Anschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b) elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Erkheim) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Verfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten (Montag-Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr) bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer 4, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim eingesehen werden.

Erkheim, 19.10.2020
Markt Erkheim
gez.
Christian Seeberger
Erster Bürgermeister

14 II - 6311.1

**Bekanntmachung des Marktes Erkheim zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Ortsstraße Pfarrer-Kneipp-Straße - Verfügung und Bekanntmachung der Widmung gem. Art. 6 BayStrWG**

Der Marktgemeinderat Erkheim hat am 13.10.2020 beschlossen, die endgültig hergestellte Ortsstraße mit der Teilfläche Fl. Nr. 1159/40 und der Fl. Nr. 1159, Gemarkung Erkheim als Ortsstraße zu widmen.

Die Ortsstraße beginnt an der Südostgrenze der Fl. Nr. 1159/21 sowie der Nordostgrenze der Fl. Nr. 1159/18, und endet an der Nordostgrenze der Fl. Nr. 1159/12 sowie der Südostgrenze der Fl. Nr. 1159/16, jeweils Gemarkung Erkheim.

Die Länge der Ortsstraße beträgt 0,219 km.

Widmungsbeschränkungen: ./.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Erkheim.

Es wird ein neues Bestandsblatt Nr. 81 für beschränkt öffentliche Wege wie folgt angelegt:

Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen									
Straße: Ortsstraße				Gemeinde: Markt Erkheim				V <small>Blatt-Nr. 81</small>	
Widmungsbeschränkung: ./.				Landkreis: Unterallgäu					
Nr. des Straßen- zuges	1. Bezeichnung der Straße 2. Flurnummer 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Zusammentreffende Strecken		Baulasträger	Länge in km in Baulast		Bemerkungen
		von km	bis km	Straßen- klasse und Nr.	Länge in km		Gemeinde	Dritter	
1	2	3	4	5	6	7	(ohne Spalte 5) 8 9		10
81	1 Pfarrer-Kneipp-Straße 2 Fl.Nrn. 1159 und 1159/40 (Teilstück) 3 Südostgrenze Fl.Nr. 1159/21 und Nordostgrenze Fl.Nr. 1159/18 4 Nordostgrenze Fl.Nr. 1159/12 und Südostgrenze Fl.Nr. 1159/16	0,000	0,219			Markt Erkheim	0,219		siehe Beschluss vom 13.10.2020

Die Verfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach Anschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b) elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Erkheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Verfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten (Montag-Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr) bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer 4, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim eingesehen werden.

Erkheim, 19.10.2020
Markt Erkheim
gez.
Christian Seeberger
Erster Bürgermeister

2-9410.0

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauben (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die **Gemeinde Lauben** folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.208.788 EUR
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.778.541 EUR
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	450 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	420 v.H.

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Lauben, 26.10.2020

Gemeinde Lauben

gez.

Reiner Rößle

Erster Bürgermeister

Hinweise zur Haushaltssatzung der Gemeinde Lauben:

1. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, zur Einsicht bereitgelegt (Art. 65 Abs.3 Satz 3 GO).
2. Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 500.000 Euro wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt (Art. 71 Abs. 2 GO) gemäß Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 22.10.2020 Gz. 24-9410.0 erteilt.

2-9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs.2 VGemO, §§ 40,41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die **Verwaltungsgemeinschaft Erkheim** folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.512.309 EUR
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	139.000 EUR
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2020** auf **1.097.403 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 auf **8.507 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **129,00 EUR** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2020 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Erkheim, den 14.05.2020
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim
gez.
Christa Bail
Gemeinschaftsvorsitzende

Hinweise zu der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim:

1. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle/Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, öffentlich zur Einsicht bereitgelegt (Art. 65 Abs.3 Satz 3 GO).
2. Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 08.05.2020 (Geschäftszeichen: 24-9410.0) keine nach Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben für den Markt Erkheim; Flurneueordnung Erkheim II; Markt Erkheim; Landkreis Unterallgäu; Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG -

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Erkheim II hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Krumbach, 03.06.2020

gez.

Max Lang

Baudirektor

Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben für die Gemeinde Kammlach;

Dorferneuerung Stetten IV, Gemeinde Stetten, Landkreis Unterallgäu

Bekanntmachung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.02.2020 Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen über:

1. Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Sachverständige für die Wertermittlung, Entschädigung der Vorstandsmitglieder

- 1.1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 - 26 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen
- 1.2. Bestellung des "örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands"
- 1.3. Bestellung des Wegebaumeisters
- 1.4. Bestellung des Pflanzmeisters
- 1.5. Benennung von Sachverständigen zur Wertermittlung
- 1.6. Sitzungen des Vorstands
- 1.7. Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)

- 2.1. Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Schwaben - VLE -
- 2.2. Darlehensaufnahme
- 2.3. Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)

3. Sonstiges

- 3.1. Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
- 3.2. Schutz der neu gebauten Wege
- 3.3. Schutz von Bodendenkmälern
- 3.4. Schutz der vorhandenen Grünbestände
- 3.5. Landzwischenenerwerb
- 3.6. Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt
- 3.7. Hinterlegung der Beschlussniederschriften
- 3.8. Bekanntmachungen
- 3.9. Bekanntmachung dieser Niederschrift

Eine Kopie der Niederschrift und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Schwaben - VLE - liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

vom 09.11.2020 mit 23.11.2020

in der Gemeinde Stetten, Unggenriederstraße 3, 87778 Stetten und in der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang, Marktstraße 19, 87742 Dirlawang.

Nach diesem Zeitpunkt können o. a. Unterlagen beim örtlich Beauftragten, Herrn Ewald Fischer eingesehen werden.

Krumbach, 27.10.2020

gez.

Bernhard Bronner

Technischer Amtsrat

Eder

Leiterin des Hauptamtes